

8. Satzung

zur Änderung Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12.12.1995, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012

vom ____ . Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007, S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Betriebssatzung der Gemeindewerke Nottuln wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Abs. 3 Gegenstand der Gemeindewerke

(3) Die Eigenbetriebe und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind in Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zuständig für die Regelung nach den kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss-, Leistungs- und Wasserentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12.12.1995, in der Fassung vom 20.12.2016, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln , —. Dezember 2016

Die Bürgermeisterin
(Mahnke)

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

Vermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung (**Änderung Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12.12.1995, in der Fassung vom 20. Dez. 2016**) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Manuela Mahnke
Bürgermeisterin